

Anhang zur Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 4. April 2017 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Die im Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf dieses Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist die einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen die Erhöhung der Mindestabgabe ab; sie soll unverändert bei CHF 400 belassen werden. Rund 33% aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt bei CHF 680. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wären eine Flut von Erlassgesuchen sowie grosse Probleme beim Auslandsurlaub vorprogrammiert.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht?*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4% des Reineinkommens erachten wir aus den in der Antwort auf die Frage 3 genannten Gründen als *nicht* angebracht.

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Artikel 35 Absatz 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften einbezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Wir befürworten die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden *kann*. Wir begrüssen die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Ebenso befürworten wir, dass die gültigen Schriften eingezogen werden *können*. Dies wird den Kantonen als wirkungsvolles Instrument dienen.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf am kantonseigenen Informatiksystem und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wir erwarten, dass der Bund die durch die Revision des WPEG anfallenden Mehrkosten trägt. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.